



REDcert²

Systemgrundsätze für die Erzeugung von
Biomasse im Bereich Lebensmittelproduktion

Version 02

Einleitung	3
1 Zertifizierungssystem und Begriffsdefinitionen	3
2 Geltungsbereich	7
3 Anforderungen für die Erzeugung nachhaltiger Biomasse	9
3.1 Flächen mit hohem Wert für biologische Vielfalt (Art. 17 (3) der RED)	12
3.2 Flächen mit einem hohen oberirdischen oder unterirdischen Kohlenstoffbestand (§ 17 (4) der RED).....	12
3.3 Flächen, die im Januar 2008 Torfmoore waren (Art. 17 (5) der RED).....	12
3.4 Anforderungen für Biokraftstoffe / flüssige Biobrennstoffe, die aus Abfall und Reststoffen gewonnen wurden	12
3.5 Ökologisch verantwortungsbewusste Biomasse-Erzeugung	12
3.5.1 Schutz vor Grundwasservorkommen.....	13
3.5.2 Düngemiteleininsatz.....	13
3.5.3 Verwendung von Klärschlamm.....	13
3.5.4 Umgang und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	13
3.5.5 Integrierter Pflanzenschutz.....	14
3.5.6 Verhütung von Bodenerosion	14
3.5.7 Erhalt der organischen Substanz und Bodenstruktur.....	14
3.5.8 Wasserschutz und -wirtschaft.....	14
3.5.9 Soziale Verantwortung	14
3.5.10 Bewässerungsmanagement.....	15
3.5.11 Saat-/Pflanzgutverwendung	15
3.5.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	16
3.5.13 Bodenbewirtschaftung.....	17
3.5.14 THG-orientierter Ressourcen- und Energieeinsatz (Energieeffizienz).....	17
3.5.15 Abfallmanagement	18
3.5.16 Betriebsmanagement	19
4 Systemgrundsätze der Massenbilanzierung	20
5 Systemgrundsätze der THG-Berechnung	21
6 Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle	22
7 Sanktionssystem	28
8 Relevante Dokumente	29
9 Anhang	30

Einleitung

Um eine dauerhafte und sichere Versorgung mit landwirtschaftlichen Rohstoffen innerhalb eines nachhaltigen Anbaus sicherzustellen, wurde die Sustainable Agriculture Initiative Platform (SAI) von verschiedenen weltweit agierenden Lebensmittelherstellern initiiert. Mit dem Farm Sustainability Assessment (FSA) wurden einheitliche Kriterien für die Bewertung und das Reporting nachhaltiger Produktion von landwirtschaftlichen Betrieben entwickelt. Diese Kriterien werden bereits weitestgehend durch das bestehende Zertifizierungssystem REDcert-EU abgedeckt. Zusätzlich wurden weitere, aus Sicht der Lebensmittelwirtschaft geforderte Nachhaltigkeitsniveaus für aus Biomasse gewonnene Lebensmittel festgelegt. Diese gelten für Unternehmen der gesamten Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Liefer-/Handelskette. Jedes mit der Herstellung und Lieferung von Biomasse für die Lebensmittelproduktion befasste Unternehmen muss sich zur Einhaltung der von SAI anerkannten REDcert²-Systemanforderungen verpflichtet haben.

Die REDcert²-Systemanforderungen sind von der Sustainable Agriculture Initiative Platform bewertet worden (Benchmarking) und werden als gleichwertig zu den FSA-Kriterien betrachtet.

Das vorliegende Dokument legt dar, welche zusätzlichen Anforderungen - aufbauend auf dem bewährten REDcert-EU-System - für Erzeuger, Vermarkter und Verarbeiter von Biomasse für den Lebensmittelsektor zu erfüllen sind, um eine Zertifizierung nach REDcert² zu erlangen.

1 Zertifizierungssystem und Begriffsdefinitionen

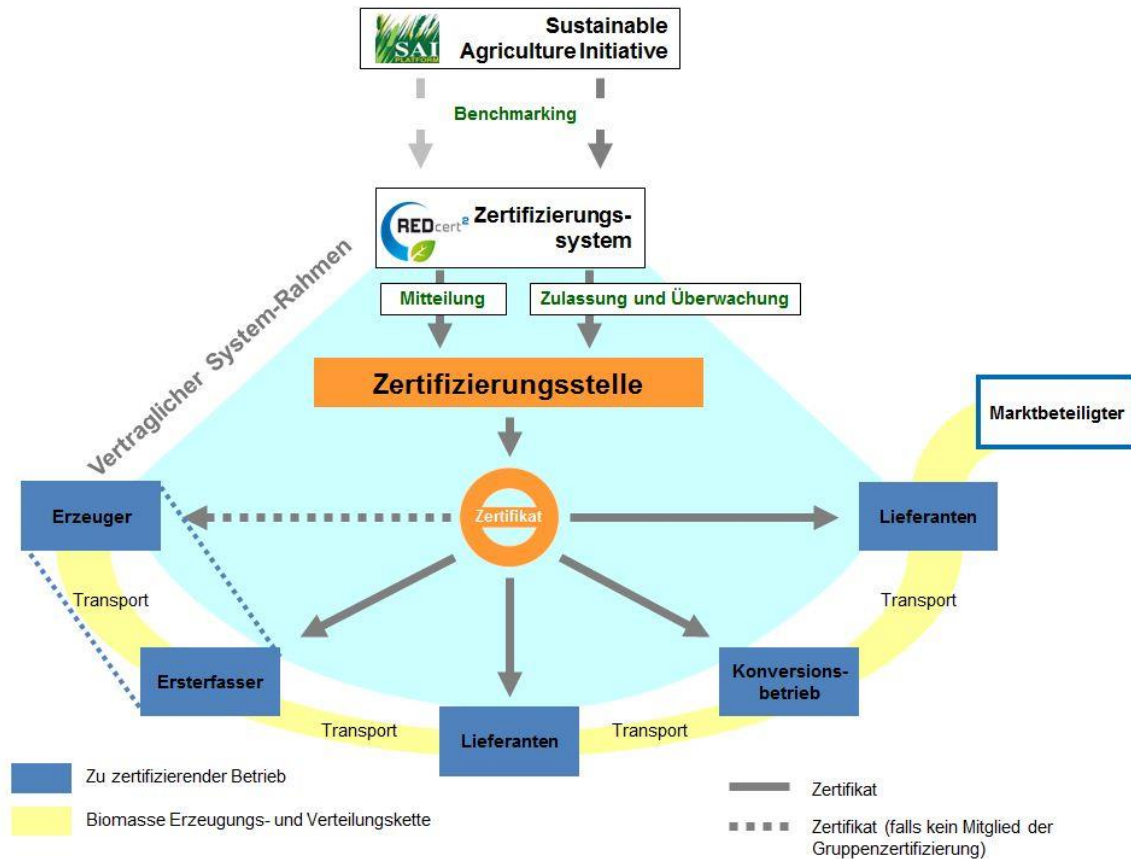
REDcert²-System

REDcert² ist ein Zertifizierungssystem für die Erzeugung nachhaltiger Biomasse im Bereich der Lebensmittelproduktion mit Erweiterungsmöglichkeit auf die Verarbeitungs- (Konversions-) und Liefer-/Handelsstufe.

Biomasse

Der Begriff Biomasse umfasst ausschließlich pflanzliche Erzeugnisse (landwirtschaftliche Rohstoffe) und die aus ihnen hergestellten Produkte.

Die nachstehende Abbildung veranschaulicht im Überblick den Aufbau und die Funktion der REDcert²-Systemgrundsätze:



Die Herstellungs- und Lieferkette für Biomasse im Bereich Lebensmittelproduktion umfasst folgende Akteure:

Erzeuger

Erzeuger besitzen und/oder nutzen Ackerflächen, auf denen Biomasse als Rohstoff für die Erzeugung von Lebensmitteln angebaut und geerntet wird. Sie sind verpflichtet, detaillierte Angaben zu Art, Ort und Größe ihrer für die Erzeugung nachhaltiger Biomasse verwendeten Felder und – sofern zutreffend – den Status des Betriebes bezüglich der Anforderungen und Standards im Rahmen der Vorschriften unter der Überschrift „Umwelt“ in Punkt A Nr. 1-8 und Punkt B Nr. 9 von Anhang II der VERORDNUNG (EG) 73/2009 vom 19. Januar 2009 (Cross-Compliance-Kriterien) vorzulegen. Ferner müssen sie für die Zertifizierung den Zugang zu allen Daten und Informationen mit Bezug zur Erzeugung und Rückverfolgbarkeit nachhaltiger Biomasse gewähren.

Ersterfasser

Ersterfasser erhalten vom Erzeuger Biomasse zum Weiterverkauf oder zur Weiterverarbeitung. Auch wenn die Biomasse im Auftrag eines Ersterfassers von einem Betrieb direkt an ein Lager oder eine Konversionsanlage geliefert wird, unterliegt der Ersterfasser als so genannte „Schnittstelle“ der Zertifizierungspflicht.

Die Ersterfasser sind für die Ermittlung der Herkunft, Qualität und Menge der erhaltenen nachhaltigen Biomasse zuständig. Sie sind verpflichtet, ein Massenbilanzierungssystem zur Erfassung aller Lieferungen mit nachhaltiger Biomasse einzurichten. Ersterfasser werden einmal pro Jahr (12-monatiger Zeitraum) von einer Zertifizierungsstelle inspiziert. Im Rahmen der jährlichen Zertifizierung werden auch die vom Ersterfasser unterhaltenen Betriebsstätten oder Lager stichprobenartig kontrolliert (siehe dazu das REDcert-Dokument „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“).

Der Ersterfasser erhält als Nachweis für die Erfüllung der Systemanforderungen ein Zertifikat.

Schnittstellen

Schnittstellen sind zertifizierungsbedürftige Wirtschaftsbeteiligte entlang der Herstellungs- und Lieferkette. Man unterscheidet zwischen:

- Ersterfassern
- Konversions- / Umwandlungsanlagen jeglichen Typs wie Ölmühlen, Zuckerfabriken usw.

Lieferant

Viele Wirtschaftsbeteiligte entlang der Herstellungs-/Lieferkette bis zum lebensmittelverarbeitenden Betrieb sind am Handel oder der Lagerung von Biomasse beteiligt oder fungieren als Broker. Diese Wirtschaftsbeteiligten gelten im Rahmen von REDcert² als „Lieferant“.

Lieferanten können nachhaltige Biomasse umschlagen (Lagern, Mischen), ohne eine Umwandlung der Biomasse vorzunehmen. Diese Definition schließt auch Zwischenlieferanten / -stufen ein, die die Biomasse nicht „physisch“ umschlagen.

Konversionsanlage

Die Umwandlung / Konversion von Biomasse erfolgt in Ölmühlen, Getreidemühlen, Mälzereien, Zuckerfabriken usw. Diese müssen ein Massenbilanzierungssystem einrichten, in dem alle Lieferungen mit nachhaltiger Biomasse vor und nach der Konversion erfasst werden.

Alle Unternehmen bzw. Unternehmensgruppierungen (Erzeugerguppe) der hier beispielhaft genannten Konversionsanlagen erhalten als Nachweis für die Erfüllung der Systemanforderungen ein Zertifikat.

2 Geltungsbereich

Grundsätzlich gelten die Anforderungen für das THG-Minderungspotential und die entsprechenden Berechnungsverfahren für die Erzeugung von Biomasse im Bereich Lebensmittelproduktion nicht. Dies bedeutet, dass im Gegensatz zum Verwendungspfad „Biokraftstoff“ eine Biomasse-Lieferung bezüglich ihres jeweiligen THG-Emissionswertes bzw. des jeweiligen disaggregierten Standardwertes nicht gekennzeichnet sein muss.

Die nachstehende Tabelle verknüpft die wesentlichen Elemente des REDcert-EU-Systems mit den REDcert²-Systemanforderungen:

REDcert-EU „Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems“; Kapitel...	REDcert ²	Verweis auf gesetzlich geregelten Bereich
1 Einleitung	✓ (siehe REDcert-EU Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems; ergänzend siehe Einleitung zu diesem Dokument)	
2 Das Selbstverständnis von REDcert	✓ (siehe REDcert-EU Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems)	
3 Geltungsbereich	✓ (siehe REDcert-EU Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems; ergänzend siehe Einleitung zu diesem Dokument)	
4 Organisationsstruktur von REDcert	✓ (siehe REDcert-EU Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems)	
5 Das Zertifizierungssystem REDcert	✓ (siehe REDcert-EU Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems; ausgenommen sind die Anforderungen für das THG-Minderungspotential und die Berechnungsverfahren (5.2))	Richtlinie 2009/28/EG
5.1 Nachhaltigkeitsanforderungen für Anbau und Erzeugung von Biomasse	✓ (siehe REDcert-EU Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems)	
5.2 Anforderungen für das THG-Minderungspotential und die Berechnungsverfahren	✗ (nicht anwendbar)	

5.3 Anforderungen für die Rückverfolgbarkeit und Massenbilanzierung für den lückenlosen Herkunftsnachweis von Biomasse	✓ (siehe REDcert-EU Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems)	
5.4 Anforderungen an die Dokumentation	✓ (siehe REDcert-EU Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems)	
5.5 Funktion des Systems	✓ (siehe Einleitung zu diesem Dokument)	
5.6 Registrierung und Zertifizierung	✓ (siehe REDcert-EU Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems)	
5.7 Andere Zertifizierungssysteme	✗ (derzeit nicht anwendbar)	
6 Maßnahmen zur Transparenz und Vorsorge gegen Missbrauch und Betrug	✓ (siehe REDcert-EU Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems)	
7 Kostenbelastung der teilnehmenden Betriebe	✓ (siehe REDcert-EU Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems)	

3 Anforderungen für die Erzeugung nachhaltiger Biomasse

Übersicht bezüglich der Anforderungen für die Erzeugung nachhaltiger Biomasse:

REDcert-EU „Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse im Bereich Lebensmittelproduktion“; Kapitel...	REDcert ²	Verweis auf gesetzlich geregelten Bereich
3.1 Flächen mit hohem Wert für biologische Vielfalt (Art. 17 (3) der RED)	✓ (siehe REDcert-EU Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, flüssigen Biobrennstoffen und Biokraftstoffen)	Artikel 17, Abs. 3 der Richtlinie 2009/28/EG
3.2 Flächen mit einem hohen oberirdischen oder unterirdischen Kohlenstoffbestand (§ 17 (4) der RED)	✓ (siehe REDcert-EU Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, flüssigen Biobrennstoffen und Biokraftstoffen)	Artikel 17, Abs. 4 a), b) und c) der Richtlinie 2009/28/EG
3.3 Flächen, die im Januar 2008 Torfmoore waren (Art. 17 (5) der RED)	✓ (siehe REDcert-EU Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, flüssigen Biobrennstoffen und Biokraftstoffen)	Artikel 17, Abs. 5 der Richtlinie 2009/28/EG
3.4 Anforderungen für Biokraftstoffe / flüssige Biobrennstoffe, die aus Abfall und Reststoffen gewonnen wurden	✗	Artikel 17, Abs. 1 der Richtlinie 2009/28/EG
3.5 Ökologisch verantwortungsbewusste Biomasse-Erzeugung	✓ (siehe REDcert-EU Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, flüssigen Biobrennstoffen und Biokraftstoffen)	
3.5.1 Schutz von Grundwasservorkommen	✓ (siehe REDcert-EU Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, flüssigen Biobrennstoffen und Biokraftstoffen)	Liste I und II der Richtlinie 80/68/EWG
3.5.2 Düngemittleinsatz	✓ (siehe REDcert-EU Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, flüssigen Biobrennstoffen und Biokraftstoffen)	Richtlinie 91/676/EWG
3.5.3 Verwendung von Klärschlamm	✓ (siehe REDcert-EU Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, flüssigen Biobrennstoffen und Biokraftstoffen)	Artikel 2, der Richtlinie 86/278/EWG
3.5.4 Umgang und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	✓ (siehe REDcert-EU Systemgrundsätze für die Erzeugung von	Richtlinie 2009/128/EG

<p>3.5.5 Integrierter Pflanzenschutz</p>	<p>Biomasse, flüssigen Biobrennstoffen und Biokraftstoffen), ✓ (siehe REDcert-EU Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, flüssigen Biobrennstoffen und Biokraftstoffen; ergänzend zu beachten ist 3.5.12. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln)</p>	<p>Richtlinie 2009/128/EG</p>
<p>3.5.6 Verhütung von Bodenerosion</p>	<p>✓ (siehe REDcert-EU Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, flüssigen Biobrennstoffen und Biokraftstoffen)</p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 73/2009</p>
<p>3.5.7 Erhalt der organischen Substanz und Bodenstruktur</p>	<p>✓ (siehe REDcert-EU Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, flüssigen Biobrennstoffen und Biokraftstoffen; ergänzend zu beachten ist 3.5.13 Bodenbewirtschaftung)</p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 73/2009</p>
<p>3.5.8 Wasserschutz und –wirtschaft</p>	<p>✓ (siehe REDcert-EU Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, flüssigen Biobrennstoffen und Biokraftstoffen; ergänzend zu beachten ist 3.5.10 Bewässerungsmanagement)</p>	<p>Richtlinie 2000/60/EG</p>
<p>3.5.9 Soziale Verantwortung</p>	<p>✓ (siehe REDcert-EU Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, flüssigen Biobrennstoffen und Biokraftstoffen; ergänzend siehe 3.5.9 Soziale Verantwortung zu diesem Dokument)</p>	<p>International Labour Organization (ILO)</p>
<p>[✓]</p>	<p>3.5.10 Bewässerungsmanagement</p>	<p>Richtlinie 2000/60/EG</p>
<p>[✗]</p>	<p>3.5.11 Saat-/Pflanzgutverwendung</p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 178/2002</p>
<p>[✓]</p>	<p>3.5.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln</p>	<p>Richtlinie 2009/128/EG</p>
<p>[✓]</p>	<p>3.5.13 Bodenbewirtschaftung</p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 73/2009</p>
<p>[✗]</p>	<p>3.5.14 THG-orientierter Ressourcen- und Energieeinsatz (Energieeffizienz)</p>	<p>Richtlinie 2009/28/EG und Verordnung (EG) Nr. 1305/2013</p>
<p>[✗]</p>	<p>3.5.15 Abfallmanagement</p>	<p>Richtlinie 2008/98/EG</p>
<p>[✗]</p>	<p>3.5.16 Betriebsmanagement</p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 1307/2013</p>

3.6. Stichtag	✓ (siehe REDcert-EU Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, flüssigen Biobrennstoffen und Biokraftstoffen)	Richtlinie 2009/28/EG
3.7 Anforderungen an die Dokumentation	✓ (siehe REDcert-EU Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, flüssigen Biobrennstoffen und Biokraftstoffen)	Richtlinie 2009/28/EG
3.8 Konformität mit den RED-Anforderungskriterien	✓ (siehe REDcert-EU Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, flüssigen Biobrennstoffen und Biokraftstoffen)	Richtlinie 2009/28/EG
4 Ersterfasser	✓ (siehe REDcert-EU Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, flüssigen Biobrennstoffen und Biokraftstoffen)	Richtlinie 2009/28/EG
5 Lieferanten	✓ (siehe REDcert-EU Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, flüssigen Biobrennstoffen und Biokraftstoffen)	Richtlinie 2009/28/EG
6 Schnittstelle / letzte Schnittstelle	✓ (siehe REDcert-EU Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, flüssigen Biobrennstoffen und Biokraftstoffen)	Richtlinie 2009/28/EG
6.2 Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen	✗	Richtlinie 2009/28/EG

3.1 Flächen mit hohem Wert für biologische Vielfalt (Art. 17 (3) der RED)

Siehe Dokument REDcert „Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, flüssigen Biobrennstoffen und Biokraftstoffen“.

3.2 Flächen mit einem hohen oberirdischen oder unterirdischen Kohlenstoffbestand (§ 17 (4) der RED)

Siehe Dokument REDcert „Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, flüssigen Biobrennstoffen und Biokraftstoffen“.

3.3 Flächen, die im Januar 2008 Torfmoore waren (Art. 17 (5) der RED)

Siehe Dokument REDcert „Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, flüssigen Biobrennstoffen und Biokraftstoffen“.

3.4 Anforderungen für Biokraftstoffe / flüssige Biobrennstoffe, die aus Abfall und Reststoffen gewonnen wurden

Siehe Dokument REDcert „Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, flüssigen Biobrennstoffen und Biokraftstoffen“.

3.5 Ökologisch verantwortungsbewusste Biomasse-Erzeugung

In allen EU-Mitgliedstaaten beziehen sich die Cross Compliance-Anforderungen („Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen“) auf „Grundanforderungen an die Betriebsführung“ (kurz GAB), auf die Standards zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in "gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand" (kurz GLÖZ) und auf Regelungen zur Erhaltung von Dauergrünland. Die VERORDNUNG (EU) Nr. 1306/2013 enthält die Vorschriften über die Cross Compliance (CC)-Regelung.

In der Gemeinschaft angebaute nachhaltige Biomasse, auch diejenige, die für die Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen nach der RICHTLINIE 2009/28/EG

(Erneuerbare Energien Richtlinie) verwendet werden, müssen gemäß den Verordnung (EG) Nr. 73/2009 (Direktzahlungsregelung) im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) produziert werden. Die Höhe der Auszahlungen hängen u. a. vom Erfüllungsgrad der CC-Anforderungen ab.

Wird Biomasse ohne Inanspruchnahme der Direktzahlungsregelung produziert, ist eine nachhaltige Produktion dieser Biomasse zusätzlich auf die Erfüllung der GAB-, GLÖZ- und GAP-Anforderungen zu überprüfen.

Die nachstehenden Ausführungen erläutern Hintergründe und geben Hinweise für die Umsetzung entsprechender Vorschriften in die betriebliche Praxis. Sie stellen somit für Erzeuger, aber auch für Auditoren einen Orientierungsrahmen zur Bewertung der Konformität mit den REDcert²-Systemanforderungen dar; haben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

3.5.1 Schutz vor Grundwasservorkommen

Siehe Dokument REDcert „Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, flüssigen Biobrennstoffen und Biokraftstoffen“.

3.5.2 Düngemiteleinsetz

Siehe Dokument REDcert „Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, flüssigen Biobrennstoffen und Biokraftstoffen“.

3.5.3 Verwendung von Klärschlamm

Siehe Dokument REDcert „Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, flüssigen Biobrennstoffen und Biokraftstoffen“.

3.5.4 Umgang und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Siehe REDcert „Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, flüssigen Biobrennstoffen und Biokraftstoffen“.

3.5.5 Integrierter Pflanzenschutz

Siehe Dokument REDcert „Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, flüssigen Biobrennstoffen und Biokraftstoffen“.

3.5.6 Verhütung von Bodenerosion

Siehe Dokument REDcert „Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, flüssigen Biobrennstoffen und Biokraftstoffen“.

3.5.7 Erhalt der organischen Substanz und Bodenstruktur

Siehe Dokument REDcert „Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, flüssigen Biobrennstoffen und Biokraftstoffen“.

3.5.8 Wasserschutz und –wirtschaft

Siehe Dokument REDcert „Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, flüssigen Biobrennstoffen und Biokraftstoffen“.

3.5.9 Soziale Verantwortung

Siehe Dokument REDcert „Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, flüssigen Biobrennstoffen und Biokraftstoffen“ sowie folgendes Kriterium:

Die Erzeuger sind ein aktives und engagiertes Mitglied ihrer Gemeinde bzw. der dörflichen Gemeinschaft und leisten einen Beitrag zu deren Entwicklung. Dies kann auf vielfältige Weise geschehen, z.B. durch:

- Mitarbeit im Gemeinderat durch politisches Engagement und/oder kirchliches Engagement
- Kulturelles Engagement und/oder Engagement im Naturschutz
- Mitglied im Ortsverband der Feuerwehr, Katastrophenschutz, etc.
- Mitglied und aktive Teilnahme im Sportverein, Schützenverein, etc.
- usw.

3.5.10 Bewässerungsmanagement

Gesetzliche Erwartungen an das Bewässerungsmanagement eines Erzeugers von Biomasse sind Bestandteil der Cross Compliance (CC)-Anforderungen. Den rechtlichen Rahmen bilden bspw. in Deutschland das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz, kurz: WHG) und auf europäischer Ebene die Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie).

Über einen **Wassernutzungsplan**, der mindestens einmal im Jahr aktualisiert und schriftlich festgelegt wird, ist vom Erzeuger u. a.

- die Wasserverfügbarkeit- (über „Entleerungs“-Vermeidung, Nutzerkooperationen, Wasserressourcen-Diversifizierung) sowie der Wasserverbrauch zu optimieren,
- eine Wasserverschmutzung und die Entstehung von Abwasser zu vermeiden.

3.5.11 Saat-/und Pflanzgutverwendung

Neben der VERORDNUNG (EG) Nr. 178/2002 fordern weitere Richtlinien und Verordnungen, dass die Rückverfolgbarkeit erzeugter und verarbeiteter Biomasse über alle Herstellungs- und Lieferstufen von Lebens- und Futtermitteln sichergestellt ist.

Daher soll der Erzeuger der Biomasse Aufzeichnungen über das von ihm verwendete Saat-/Pflanzgut führen, die Angaben zum Sortenname, zum Händler, zur Produktionsfläche, zum Aussaat-/Pflanzungsdatum und zur ausgebrachten Saat -/ Pflanzgutmenge pro Fläche beinhalten. Er sollte darauf achten, dass das Saat -/ Pflanzgut zum Ort der Saat-/Pflanzgutvermehrung zurückverfolgt werden kann. Gegeben ist diese Anforderung z. B. bei zertifiziertem Saat-/Pflanzgut. Der Auswahl des Saat -/ Pflanzguts sollte eine Informationseinholung über beispielsweise die Sortenresistenz / -toleranz gegenüber gängigen/wirtschaftlich bedeutenden Schädlingen und Krankheiten, die Boden- und Fruchtfolgeanforderungen, den Düngemittel- und Wasserbedarf, die Ertragserwartung, die Auswirkungen auf benachbarte Anbauflächen etc. vorausgegangen sein.

3.5.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nach guter fachlicher Praxis zu verfahren. In Deutschland können z.B. die zuständigen Behörden der Bundesländer Maßnahmen anordnen, die zur Erfüllung dieser Anforderung erforderlich sind. Ein Verstoß gegen diese Anordnung kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Die Anforderungen an die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz gelten grundsätzlich für alle Wirtschaftsweisen (z. B. konventioneller, integrierter oder ökologischer Landbau).

Die gute fachliche Praxis (GfP) im Pflanzenschutz wird als ein Gesamtpaket der Handlungsanforderungen an diejenigen, die Pflanzenschutzmaßnahmen durchführen, verstanden.

Es werden ebenso Forderungen der Gesellschaft und Forderungen bezogen auf den Verbraucherschutz wie auch wissenschaftliche Erkenntnisse u. a. in den Bereichen der Hygiene, der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie des Schutzes bestimmter angrenzender Flächen berücksichtigt. Besonders hervorzuheben ist zudem die Dokumentation der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Diese Handlungsanforderungen sind eine Ergänzung zu den bereits bestehenden rechtlichen Regelungen wie z. B. bezüglich der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, der Prüfung von Pflanzenschutzgeräten und eines Sachkundenachweises.

Die RICHTLINIE 2009/128/EG (Pflanzenschutzrahmenrichtlinie) bietet den Rahmen für eine nachhaltige Verwendung von Pestiziden. Anhang III dieser Richtlinie

- verweist u. a. auf Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die Ausbreitung von Schadorganismen und zur Entscheidungsfindung, ob und wann Pflanzenschutzmaßnahmen angewendet werden sollen und
- fordert u. a., dass eingesetzte Pflanzenschutzmittel so zielartenspezifisch wie möglich und mit dem geringsten Risiko auf Nebenwirkungen eingesetzt und auf das notwendige Maß begrenzt werden (Anwendung von Resistenzvermeidungsstrategien).

Laut Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz, kurz: PflSchG) darf Pflanzenschutz nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden. Hierzu gehört auch der integrierte Pflanzenschutz, der als eine Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt, definiert wird.

3.5.13 Bodenbewirtschaftung

Die Mitgliedstaaten haben laut VERORDNUNG (EG) Nr. 73/2009 sicher zu stellen, dass alle landwirtschaftlichen Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) erhalten bleiben. Anhang III führt hier beispielsweise geeignete Maßnahmen bzw. einen geeigneten Maschineneinsatz zur Erhaltung der Bodenstruktur als weitgefaste Forderungen an.

Die Umsetzung dieser Forderungen kann beispielsweise durch

- das Vermeiden von intensiver Flächennutzung (Viehbesatz) / Feldüberfahrten bei feuchter bzw. nasser Witterung,
- die Minimierung von intensiver Flächennutzung (Viehbesatz) / Feldüberfahrten,
- die Verwendung von Niederdruckreifen,
- das Vermeiden „der übermäßigen Nutzung von Fahrgassen“

erfolgen.

Gestützt auf Anhang III haben die Mitgliedsstaaten auf nationaler oder regionaler Ebene entsprechende Mindestanforderungen festzulegen. Z. B. sind in Deutschland im Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz, kurz: BBodSchG) in § 17 Gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft Grundsätze bezogen auf die Bodenbewirtschaftung formuliert. Diese Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sind in der Verordnung über die Einhaltung von Grundanforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlungen (Agrarzahlungen-Verpflichtungen-verordnung, kurz: AgrarZahlVerpflV) im Sinne von Artikel 93 Cross-Compliance-Vorschriften der VERORDNUNG (EU) Nr. 1306/2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik geregelt.

3.5.14 THG-orientierter Ressourcen- und Energieeinsatz (Energieeffizienz)

Die Kontrolle des Energieverbrauchs in Europa sowie die vermehrte Nutzung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen sind gemeinsam mit Energieeinsparungen und einer verbesserten Energieeffizienz, laut RICHTLINIE 2009/28/EG (Erneuerbare-Energien-Richtlinie), wesentliche Elemente des Maßnahmenbündels, das zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und zur Einhaltung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und weiterer gemeinschaftlicher und internationaler Verpflichtungen zur Senkung der Treibhausgasemissionen über das Jahr 2012 hinaus benötigt wird. Diese Faktoren spielen auch eine wichtige Rolle bei der Stärkung bei-

spielsweise von Möglichkeiten der regionalen Entwicklung, vor allem in ländlichen und entlegenen Gebieten. Ein Hauptziel der Europäischen Gemeinschaft ist daher die Verbesserung der Energieeffizienz, d. h. eine Steigerung um 20 % bis 2020 anzustreben. Es obliegt den Mitgliedstaaten, die Energieeffizienz in allen Bereichen erheblich zu verbessern.

Die VERORDNUNG (EU) Nr. 1305/2013 enthält die allgemeinen Bestimmungen für die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch die Europäischen Gemeinschaft, die durch den errichteten Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums ("ELER") finanziert wird. Die Klimaschutzmaßnahmen sollten sich sowohl auf die Begrenzung der Emissionen in der Land- und Forstwirtschaft aus Schlüsselaktivitäten wie der Tierhaltung und der Verwendung von Düngemitteln als auch auf die Erhaltung von Kohlenstoffsenken und die Verstärkung der Kohlenstoffbindung bei der Flächennutzung, der Veränderung der Flächennutzung und im Forstsektor beziehen. Die Verwirklichung der Ziele der Entwicklung des ländlichen Raums, die zur Strategie Europa 2020 beitragen, wird u. a. in folgenden Bereichen angestrebt:

- Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln,
- Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung,
- Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft
- Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen
- Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Die Umsetzung der ELER-Förderung erfolgt auf der Grundlage der "Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum" (EPLR), die in Deutschland z.B. regionspezifisch für jedes Bundesland erstellt werden.

3.5.15 Abfallmanagement

Zu den zentralen Richtlinien im Bereich der Abfallwirtschaft zählt die RICHTLINIE 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie). Sie definiert wesentliche abfallbezogene Begrifflichkeiten und legt u. a. folgende Abfallhierarchie fest: a) Vermeidung, b) Vorbereitung zur Wiederverwendung, c) Recycling, d) sonstige Verwertung, z.B. energetische Verwertung, e) Beseitigung. Mit dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, kurz: KrWG) werden z.B. in Deutschland Vorgaben der RICHTLINIE 2008/98/EG in nationales Recht umgesetzt und von Verordnungen wie z. B. die Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis

(Abfallverzeichnis-Verordnung, kurz: AVV) oder die Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung, kurz: BioAbfV) ergänzt. Dem Artikel 22 der RICHTLINIE 2008/98/EG nachkommend, sollen dementsprechend biologisch abbaubare Abfälle getrennt gesammelt und sinnvoll verwertet werden. Aus diesen entstehen Komposte und Gärreste, die u. a. für eine landwirtschaftliche Nutzung geeignet sind. Ein Großteil der landwirtschaftlichen Rückstände zählt allerdings nicht zu den getrennt zu sammelnden biologisch abbaubaren Abfällen, da sie nicht als Abfall entsorgt werden. Solche Rückstände werden z. B. gemäß Landwirtschaftliche Bodennutzung § 17 Gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz, kurz: BBodSchG) zur Verbesserung der Bodenstruktur, dem Erhalt und der Förderung der biologischen Aktivität des Bodens und / oder dem Erhalt des standorttypischen Humusgehaltes des Bodens verwendet. Je nach Wirtschaftsweise (intensiv / konventionell oder extensiv / ökologisch / biologisch / alternativ) einschließlich der entsprechenden Art der Bodenbearbeitung (konventionell / wendend oder pfluglos / nichtwendend / konservierend) wird so eine gewisse Geschlossenheit des Betriebskreislaufes (Vermeidung – Verwertung – Vermarktung) erreicht.

3.5.16 Betriebsmanagement

Die Förder-Leitlinien der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Gemeinschaft wurden für die marktbezogenen Ausgaben und Direktbeihilfen sowie für die Entwicklung des ländlichen Raums erlassen. Die Ziele der GAP sind sowohl wirtschaftlicher wie auch sozialer Art. Da sich diese vertraglich festgelegten Ziele nicht gleichzeitig in gleichem Maße erfüllen lassen, verfügt der Gesetzgeber über einen beträchtlichen Ermessensspielraum zur Umsetzung aktueller politischer Prioritäten. Die Grundzüge der GAP sind in der VERORDNUNG (EU) Nr. 1305/2013 (Ländliche Entwicklung), der VERORDNUNG (EU) 1306/2013 (Finanzierung und Kontrollen), der VERORDNUNG (EU) 1307/2013 (Direktzahlungen) und der VERORDNUNG (EU) 1308/2013 (Marktmaßnahmen) formuliert. Mit beispielsweise der Agenda 2000 und dem Greening wurden zusätzlich Themen wie Politik für den ländlichen Raum, Förderung von Umweltmaßnahmen und Lebensmittelsicherheit, Cross Compliance und Modulation bei Prämienzahlungen, obligatorische Anbaudiversifizierung, Dauergrünland-Erhalt und Flächennutzung im Umweltinteresse verstärkt.

Zentrales Förderinstrument bei der Umsetzung der gemeinsamen EU-Schwerpunkte zur Entwicklung ländlicher Regionen ist der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Landwirtschaftliche Erzeuger, die den Cross Compliance-Anforderungen unterliegen und Fördermittel (Direktzahlungen) beantragen, müssen Vorschriften zu Umwelt- und Tierschutz sowie Lebens- und Futtermittelsicherheit, Regelungen zu Bodenschutz, Wasserrecht und eine „Mindestpflege für Flächen“ beachten. Die Cross-Compliance-Regelung umfasst in allen EU-Mitgliedstaaten:

- Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB), entnommen aus insgesamt 13 für landwirtschaftliche Erzeuger einschlägigen europäischen Rechtsakten (Richtlinien und Verordnungen) im Bereichen Umweltschutz, Lebens- und Futtermittelsicherheit, Kennzeichnung und Registrierung von Tieren, Tierseuchenbekämpfung, Pflanzenschutzmitteleinsatz sowie Tierschutz.
- Standards zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ): hierzu zählen sieben Standards, mit denen unter anderem die Bodenerosion reduziert, die Beseitigung von Landschaftselementen verhindert, aus der Erzeugung genommene Flächen begrünt und Gewässer geschützt werden sollen.
- Cross-Compliance / Greening-Regelungen zur Erhaltung von Dauergrünland.

Die Einhaltung dieser Auflagen wird von den fachlich zuständigen Behörden (z.B. Veterinärämter, Naturschutzbehörden) oder Zahlstellen vor Ort über die Stichprobe von Zahlungsempfänger kontrolliert.

Ein Erzeuger hat viele Einflussfaktoren zu berücksichtigen, um eine langfristige Bewirtschaftung betreiben zu können. Veränderungen in der Politik, von Verordnungen und von Marktanforderungen sowie der Wirtschaftlichkeit des Betriebes (Kapital, Gebäude, Technologien, Land, Tiere) können solche Einflussfaktoren sein. Eine geplante Betriebsführung sollte mindestens die Bereiche Finanzen, Investitionen, Vermarktung, Fruchtfolge (Düngemittel-, Pflanzenschutzmittel-, Maschineneinsatz etc.), Risikoabschätzung (Naturereignisse, Preisschwankungen, Vorschriftenänderungen etc.) und Arbeitsaufkommens (Buchführung, Antragswesen, Weiterbildung, Beratung, Kontrollen, Sonderarbeiten etc.) abdecken.

Über eine dokumentierte und jährlich aktualisierte Betriebsführung ist vom Erzeuger die Erfüllung der an ihn gestellten Anforderungen zu belegen.

Nicht CC-Betriebe müssen die Erfüllung der vorstehenden CC-Anforderungen eigenständig im Rahmen des REDcert²-Zertifizierungsverfahrens nachweisen.

4 Systemgrundsätze für die Massenbilanzierung

Wenn in dem Dokument „Systemgrundsätze für die Massenbilanzierung“ die Rede von „flüssigen Biobrennstoffen / Biokraftstoffen“ ist, dann impliziert das auch immer den Begriff der „nachhaltigen Biomasse im Bereich Lebensmittelproduktion“.

REDcert-EU „Systemgrundsätze für die Massenbilanzierung“; Kapitel...	REDcert ²	Verweis auf gesetzlich geregelten Bereich
1 Einleitung	✓ (siehe REDcert-EU Systemgrundsätze für die Massenbilanzierung)	
2 Systemgrundsätze für die Massenbilanzierung	✓ (siehe REDcert-EU Systemgrundsätze für die Massenbilanzierung; abweichend davon siehe Massenbilanzzeitraum dieses Dokuments)	
3 Anforderungen an die Dokumentation	✓ (siehe REDcert-EU Systemgrundsätze für die Massenbilanzierung)	

Wirtschaftsbeteiligten steht es abweichend von den Anforderungen im REDcert-EU-System frei, einen Bilanzzeitraum zu definieren, nach dessen Ablauf die Bilanz positiv ist (weniger abgehende als eingehende nachhaltige Biomasse), solange dieser Zeitraum nicht länger als 12 Monate ist.

Die betriebliche Massenbilanz muss in jedem Fall das Merkmal „REDcert²-zertifizierte Biomasse“ abbilden und nachweisen.

5 Systemgrundsätze für die THG-Berechnung

REDcert-EU „Systemgrundsätze für die THG-Berechnung“; Kapitel...	REDcert ²	Verweis auf gesetzlich geregelten Bereich
1 Anforderungen an das THG-Minderungspotential	<input checked="" type="checkbox"/> (nicht anwendbar)	
2 Systemgrundsätze für die THG-Berechnung	<input checked="" type="checkbox"/> (nicht anwendbar)	

6 Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle

Grundsätzlich gilt, wenn in dem Dokument „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“ die Rede von „flüssigen Biobrennstoffen / Biokraftstoffen“ ist, dann impliziert das auch immer den Begriff der „nachhaltigen Biomasse im Bereich Lebensmittelproduktion“.

Die dokumentierten Vorgaben für die neutrale Kontrolle betreffen sowohl die Umsetzung der Anforderungen der Richtlinie 2009/28/EG von „flüssigen Biobrennstoffen / Biokraftstoffen“ wie auch die ergänzenden Kriterien des REDcert²-Systems, soweit dieses Anwendung findet.

Das Ausstellen von Kontrollbescheinigungen ist im REDcert² System nicht vorgesehen. Es werden ausschließlich „Zertifikate“ als Konformitätsbescheinigung ausgestellt.

Wirtschaftsbeteiligte entlang der gesamten Biomassekette, die entsprechend den REDcert²-Systemanforderungen zertifiziert werden möchten, müssen sich auf der REDcert-Homepage online registrieren. Das zu zertifizierende Unternehmen muss sich vor der Kontrolle gründlich mit den REDcert²-Systemanforderungen vertraut machen.

REDcert-EU „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“, Kapitel...	REDcert ²	Verweis auf gesetzlich geregelten Bereich
1 Kontrollsystematik	✓ (siehe REDcert-EU Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle)	
1.1 Arten von Kontrollen	✓ (siehe REDcert-EU Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle)	
1.2 Kontrollablauf und Kontrolldauer	✓ (siehe REDcert-EU Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle)	
1.3 Prüfintervalle	✓ (siehe REDcert-EU Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle)	
1.4 Bewertung der Kontrollergebnisse	✓ (siehe REDcert-EU Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle; abweichend davon zu beachten ist die Bewertung der Kontrollergebnisse)	
1.5 Berichterstattung	✓ (siehe REDcert-EU Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle)	
1.6 Zertifikatserteilung und Zertifikatsentzug	✓ (siehe REDcert-EU Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle; ergänzend siehe hierzu die nachfolgenden Bestimmungen in diesem Dokument)	

1.7 Umfang der Kontrollen	✓ (siehe REDcert-EU Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle)	
1.8 Risikomanagement	✓ (siehe REDcert-EU Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle)	
2 Gruppensertifizierung	✓ (siehe REDcert-EU Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle)	
3 Anforderungen an und Aufgaben von Zertifizierungsstellen	✓ (siehe REDcert-EU Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle)	
4 Anforderungen an REDcert-Kontrolleure	✓ (siehe REDcert-EU Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle; ergänzend siehe hierzu die nachfolgenden Bestimmungen in diesem Dokument)	

Hinsichtlich der Zertifikatserteilung sind die durch REDcert vorgegebenen Vordrucke und Muster zu verwenden. Diese können in Form und/oder Sprache, nicht jedoch der Inhalt, verändert werden. Veränderte Vordrucke und Muster sind REDcert bekannt zu geben. Die übersetzte Version eines Zertifikates hat einen Vermerk zu führen, dass es sich um eine Übersetzung handelt, die keine Rechtsgültigkeit besitzt.

Die Kontrolleure, die die Kontrollen nach den REDcert² Anforderungen durchführen, müssen über weitergehende Kenntnisse verfügen. Die Cross-Compliance-Regelung umfasst dabei in allen EU-Mitgliedstaaten die so genannten "Grundanforderungen an die Betriebsführung" (kurz GAB), die so genannten Standards zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in "gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand" (kurz GLÖZ) und Regelungen zur Erhaltung von Dauergrünland.¹ Die REDcert²-Kontrolleure sollen hier vor allem fundierte Kenntnisse in den Bereichen Umweltschutz, Lebens- und Futtermittelsicherheit, und Pflanzenschutzmitteleinsatz mit den Hauptgegenständen Wasser, Boden, Biodiversität und Landschaft nachweisen können.² Grundlage solcher Kenntnisse kann z. B. eine landwirtschaftliche / agrarische Ausbildung oder Tätigkeit mit Ausrichtung Pflanzenproduktion sein.

Bei der landwirtschaftlichen Buchführung werden - im Unterschied zur Einnahmen-Ausgaben-Rechnung – die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben nicht nach dem Geldfluss, sondern periodengerecht jenem Wirtschaftsjahr zugerechnet, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Die Buchführungspflicht bei landwirtschaftlichen Betrieben richtet sich nach dem Umsatzschwellenwert. Das Beurteilen eines Betriebs-/Wirtschaftsabschlusses (Jahresabschluss) setzt im Allgemeinen kaufmännisches Verständnis oder spezieller Kenntnisse der landwirtschaftlichen Betriebsführung voraus, die ein Kontrolleur hier nachweisen sollte.

¹ <http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/Texte/Cross-Compliance.html>

² VERORDNUNG (EU) Nr. 1306/2013, Anhang II
Erstellung: 31.01.2016 Version RC² 02

Grundsätzlich gelten für den REDcert² Erfüllungsgrad gemäß SAI die jeweils länderspezifischen und in ihrer Form aktuellen und veröffentlichten Benchmarkergebnisse der SAI-Plattform.³ Die Bewertung der REDcert²-Systemanforderungen in den Checklisten und die entsprechende Punktzahl sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 1: Bewertungsmöglichkeiten im REDcert²-System

Bewertung	Erklärung	Punktezahl
A	Volle Übereinstimmung	20 Punkte
B	Nahezu volle Übereinstimmung	15 Punkte
C	Systemanforderungen werden nur teilweise erfüllt	5 Punkte
D	Systemanforderungen werden nicht erfüllt	0 Punkte
entfällt	Systemanforderungen sind nicht anwendbar (Anforderungen, die mit „entfällt“ bewertet wurden, sind im Kontrollbericht zu begründen), nicht alle Kriterien können mit „entfällt“ bewertet werden.	0 Punkte

Das öffentlich sichtbare REDcert²-Zertifikat weist keine differenzierte Darstellung des Ergebnisses aus. Die Darstellung des Erfüllungsgrades gemäß SAI (Bronze, Silber, Gold) ist in einem geschützten Bereich der REDcert Zertifikatsdatenbank für registrierte Nutzer nach Freigabe durch den Zertifikatsinhaber abrufbar.

Je nach erreichter Punktezahl bzw. Vorhandensein von KO-Bewertungen erfolgt eine Einteilung in folgende Gruppen:

Keine Abweichungen (100 %)

Es wurden keine Mängel festgestellt; die REDcert-Anforderungen im Bereich EU werden vollständig erfüllt.

⇒ Zertifikat kann ausgestellt werden:

- für Schnittstellen
- auf Anbaustufe für den jeweiligen angestrebten SAI-Erfüllungsgrad („Bronze“, „Silber“, „Gold“)

Geringfügige Abweichungen (75–99 %)

Die REDcert-Systemanforderungen im Bereich EU werden nicht vollständig erfüllt, die festgestellten Abweichungen gefährden jedoch nicht die Systemintegrität. Die mit der Kontrollstelle vereinbarten Korrekturmaßnahmen sind fristgerecht umzusetzen. Der verantwortliche

³ <http://www.fsatool.com>

Kontrolleur hat die vom Betrieb vorgeschlagenen Korrekturmaßnahmen und Fristen für deren Umsetzung akzeptiert.

⇒ Zertifikat kann ausgestellt werden:

- für Schnittstellen
- auf Anbaustufe wird der Erfüllungsgrad
 - „Bronze“ erreicht, wenn Systemgrundlagen bzw. Zusatzanforderungen für nicht Cross-Compliance-Betriebe sowie Normen zur sozialen Verantwortung vollständig eingehalten werden. Dies gilt ausschließlich nur für diejenigen von SAI gebenchmarkten Länder, deren Erfüllungsgrad lediglich dem Bronze-Level entspricht.
 - „Silber“ erreicht, wenn Systemgrundlagen bzw. Zusatzanforderungen für nicht Cross-Compliance-Betriebe sowie Normen zur sozialen Verantwortung vollständig eingehalten werden. Dies gilt ausschließlich nur für diejenigen von SAI gebenchmarkten Länder, deren Erfüllungsgrad lediglich dem Silber-Level entspricht.
 - „Gold“ erreicht, wenn Systemgrundlagen bzw. Zusatzanforderungen für nicht Cross-Compliance-Betriebe sowie Normen zur sozialen Verantwortung und für die nach SAI ausgewiesenen Basic- und Advanced Anforderungen vollständig eingehalten werden.

Die Erfüllung der Anforderungen zu Systemgrundlagen bzw. Zusatzanforderungen für nicht Cross-Compliance-Betriebe sowie Normen zur sozialen Verantwortung sind Voraussetzung für das Erreichen des SAI-Erfüllungsgrades „Gold“ oder „Silber“. Sind diese oder die *Basic*-Anforderungen nicht erfüllt, führt auch die vollständige Einhaltung der *Advanced*-Anforderung nicht zum SAI-Erfüllungsgrad „Gold“.

Schwerwiegende Abweichungen (< 75 % und/ oder KO-Bewertung/en)

Es wurden erhebliche Versäumnisse bei der Erfüllung der REDcert²-Systemanforderungen bzw. nach jeweiligen SAI-Erfüllungsgrad, was den SAI-Anforderungen des „Silber“- bzw. des „Gold“-Niveaus entspricht, festgestellt. Die Systemintegrität ist nicht gewährleistet.

⇒ Kein Zertifikat. Die Verfolgung der aufgedeckten Mängel und die Einleitung von Sanktionsmaßnahmen erfolgt gemäß REDcert-Sanktionssystem.

Bei Feststellung schwerwiegender Abweichungen ist die Zertifizierungsstelle verpflichtet:

- REDcert innerhalb von 24 Stunden zu informieren (d. h. Übermittlung des Kontrollberichts in elektronischer Form an REDcert)
- Korrekturmaßnahmen in Abstimmung mit dem Systemteilnehmer zu vereinbaren und eine angemessene Frist bzw. einen Termin festzusetzen, bis zu dem der Betrieb die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen – i.d.R. durch erneute Begutachtung vor Ort (Nachkontrolle) – nachweisen muss.

7 Sanktionssystem

REDcert-EU „Sanktionssystem“, Kapitel...	REDcert ²	Verweis auf gesetzlich geregelten Bereich
1 Einleitung	✓ (siehe REDcert-EU Sanktionssystem)	
2 Vorgehen	✓ (siehe REDcert-EU Sanktionssystem)	
3 Besondere Auflagen	✓ (siehe REDcert-EU Sanktionssystem)	

Relevante Dokumente

Die Dokumentationsstruktur der REDcert²-Systemgrundsätze umfasst Folgendes:

Nr.	Dokument	Herausgegeben / überarbeitet
1	REDcert - Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems	Die aktuelle Version der ergänzenden REDcert ² -Systemgrundsätze ist auf der Homepage www.redcert.org veröffentlicht.
2	REDcert ² -Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse im Bereich Lebensmittelproduktion	
3	REDcert - Systemgrundsätze für die Massenbilanzierung	
4	REDcert – Systemgrundsätze der THG-Berechnung	
5	REDcert - Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle	
6	REDcert - Sanktionssystem	
7	Checkliste für die Kontrolle von Erzeugerbetrieben	
8	Checkliste für die Kontrolle von Schnittstellen, Lagern und Lieferanten	

Anlage 1

Antrag auf Registrierung einer Zertifizierungsstelle im Rahmen des REDcert²-Zertifizierungssystems

(Die Zertifizierungsstelle übermittelt den Antrag elektronisch an REDcert. Zudem ist die Zertifizierungsstelle für den Inhalt des Antrages sowie die Überprüfung der Angaben verantwortlich.)

(1) Stammdaten der Organisation	
<input type="checkbox"/> <i>siehe Antrag auf Registrierung einer Zertifizierungsstelle im Rahmen des REDcert EU-Zertifizierungssystems</i>	
Name und Rechtsform der Organisation	
Name des Verantwortlichen (Der Verantwortliche muss berechtigt sein, die Zertifizierungsstelle rechtswirksam zu vertreten.)	
Name der REDcert²-Kontaktperson (Die REDcert ² -Kontaktperson ist für die Kommunikation mit REDcert und externe/interne Weitergabe von Informationen im Rahmen des REDcert-Zertifizierungssystems verantwortlich.)	
Adresse (Straße, Hausnummer, Postfach)	
Postleitzahl, Ort	
Land	
Postanschrift (falls abweichend)	
Postleitzahl, Ort (falls abweichend)	
Land (falls abweichend)	
Telefon-Nr.	
Fax-Nr.	
E-Mail	
(2) Stand und Umfang der Anerkennung durch die zuständige Behörde	
<input type="checkbox"/> <i>siehe Antrag auf Registrierung einer Zertifizierungsstelle im Rahmen des REDcert EU-Zertifizierungssystems</i>	
Anerkennung der Zertifizierungsstelle durch die zuständige Behörde	<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein (Zutreffendes ankreuzen)
Die entsprechende Registrierungsnummer lautet:	
Beschränkt sich die Anerkennung	<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein

auf einzelne Länder oder Staaten?	(Zutreffendes ankreuzen; <u>bei Ja bitte erläutern</u>)
Beschränkt sich die Anerkennung auf einzelne Geltungsbereiche?	<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein (Zutreffendes ankreuzen; <u>bei Ja bitte erläutern</u>)
Beschränkt sich die Anerkennung auf einzelne Arten von Biomasse?	<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein (Zutreffendes ankreuzen; <u>bei Ja bitte erläutern</u>)
(3) QM-System und Dokumentation der Zertifizierungsstelle	
<input type="checkbox"/> <i>siehe Antrag auf Registrierung einer Zertifizierungsstelle im Rahmen des REDcert EU-Zertifizierungssystems</i>	
Beschreibung des Zertifizierungsverfahrens (Schematischer Ablauf)	(als Anlage beizufügen)
Beschreibung des Verfahrens zur Ausstellung von Zertifikaten	(als Anlage beizufügen)
Verzeichnis der Kontrolleure sowie der Personen in der Zertifizierungsstelle, die die Zertifizierungsentscheidung treffen inklusive Antrag auf Zulassung eines Kontrolleurs (s. entsprechende Anlage)	(als Anlage beizufügen)
Maßnahmen zur Transparenz und Vorsorge gegen Missbrauch	(als Anlage beizufügen)
Verfahren zum Umgang mit Beschwerden und Ansprüchen	(als Anlage beizufügen)
Verfahren für das Entziehen und Wiederinkraftsetzen von Zertifikaten	(als Anlage beizufügen)

Ort und Datum:

Name und Unterschrift des Verantwortlichen der Zertifizierungsstelle:

Anlage 2

Antrag auf Registrierung eines Kontrolleurs im Rahmen des REDcert²-Zertifizierungssystems

(Die REDcert-Kontaktperson der jeweiligen Zertifizierungsstelle übermittelt den Antrag elektronisch an REDcert. Für den Inhalt des Antrages sowie die Überprüfung der Angaben ist die Zertifizierungsstelle verantwortlich.)

1. Allgemeine Informationen zum Kontrolleur			
Name			
Vorname			
Anrede/Titel		<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	
Geburtsdatum			
Geltungsbereich:			
<input type="checkbox"/> Biomasse- Erzeugung (<input type="checkbox"/> Cross Compliance-/ <input type="checkbox"/> nicht-CC Anbaubetriebe)			
<input type="checkbox"/> Biomasse-Erfassung (Erfasser/Betriebsstätten, Gruppe der Anbaubetriebe)			
<input type="checkbox"/> Biomasse-Konversion (<input type="checkbox"/> Ölmühle/ <input type="checkbox"/> Getreidemühle/ <input type="checkbox"/> Zuckerfabrik/ <input type="checkbox"/> Mälzerei/ <input type="checkbox"/> Sonstige)			
<input type="checkbox"/> Biomasse-Handel			
2. Ausbildung des Kontrolleurs			
<input type="checkbox"/> siehe Antrag auf Registrierung eines Kontrollers im Rahmen des REDcert EU-Zertifizierungssystems			
Ausbildungsart (nach Schulabschluss, aufsteigend)	Dauer	Fach- richtung	Abschluss (Diplom, Zeugnis)
	von bis		
	von bis		
	von bis		
	von bis		
	von bis		
3. Berufserfahrung des Kontrolleurs			
<input type="checkbox"/> siehe Antrag auf Registrierung eines Kontrollers im Rahmen des REDcert EU-Zertifizierungssystems			
Unternehmen	Dauer (Zeitraum in Jahren)	Branche / Haupttätig- keitsfeld des Unter- nehmens	Position im Unterneh- men (ggf. mit Beschreibung der Tätigkeit)

4. Zutreffende Schulungen des Kontrollleurs					
<input type="checkbox"/> siehe Antrag auf Registrierung eines Kontrollleurs im Rahmen des REDcert EU-Zertifizierungssystems					
Schulungen und Erfahrung	Wann (Datum der Weiterbildung / Schulung/ des Seminars etc.)	Anmerkungen (kurze Erläuterungen zu den Erfahrungen)			
5. Praxiserfahrung des Kontrollleurs					
(Beschreibung der durchgeführten Kontrollen)					
<input type="checkbox"/> siehe Antrag auf Registrierung einer Zertifizierungsstelle im Rahmen des REDcert EU-Zertifizierungssystems					
<p>Alle Informationen werden vertraulich behandelt und werden nur zur Überprüfung der Erfahrung als Kontrollleur genutzt. Der Kontrollleur muss mind. 2 Jahre Berufserfahrung und 5 Kontrollen im zutreffenden Geltungsbereich nachweisen.</p>					
Art des Kontrollen (z.B. REDcert-, ISO-, GMP-, QS-, Bio-Kontrollen)	Datum der Kontrolle	Dauer (Tage)	Name des kontrollierten Unternehmens	Geltungsbereich der Kontrolle	Position (Lead-/ Co-Kontrollleur, Beobachter)
6. Bestätigung durch die Zertifizierungsstelle					
<p>Die Zertifizierungsstelle bestätigt, dass die hier vom Kontrollleur angegebenen Daten überprüft wurden.</p>			<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein (Zutreffendes ankreuzen)		
<p>Die Zertifizierungsstelle bestätigt, dass ein Vertrag mit dem Kontrollleur vorliegt und dass alle Nachweise über die Kompetenzen des Kontrollleurs in der Geschäftsstelle der Zertifizierungsstelle hinterlegt sind.</p>			<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein (Zutreffendes ankreuzen)		
<p>Anmerkung: Bitte nutzen Sie nur diese Vorlage für den Antrag auf Zulassung von REDcert²- Kontrollleuren. Andere Vorlagen werden von REDcert nicht akzeptiert.</p>					

Datum:

Name und Unterschrift des Verantwortlichen der Zertifizierungsstelle:

Anhang 3

Selbsterklärung

des landwirtschaftlichen Betriebes _____

Straße: _____ **Land** _____

PLZ, Ort _____ **NUTS-II-Gebiet*** _____

zur Nachhaltigkeit von Biomasse gemäß der Richtlinie 2009/28/EG bzw. nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) und der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV) sowie nach den REDcert²-Anforderungen

Empfänger: _____

Die von mir angebaute, gelieferte und unter Punkt 1. näher erläuterte Biomasse des Erntejahres _____ erfüllt die Anforderungen der Richtlinie 2009/28/EG (bzw. der Nachhaltigkeitsverordnung) sowie ggfs. die REDcert² Anforderungen; die entsprechenden Nachweise liegen vor. (Zutreffendes bitte ankreuzen)

1.	<input type="checkbox"/> oder <input type="checkbox"/>	Die Erklärung bezieht sich auf sämtliche Kulturarten (wie z.B. Raps, Weizen) meines Betriebes. Die Erklärung wird für folgende Kulturarten abgegeben: _____ _____ (bitte aufzählen!) Auszunehmende Flächen, Flurstückbezeichnung (Pkt. 2): _____ _____
2.	<input type="checkbox"/>	Die Biomasse stammt von Ackerflächen, die bereits vor dem 01.01.2008 Ackerfläche waren. Sie stammt ferner nicht von schützenswerten Flächen (Art. 17 der Richtlinie 2009/28/EG bzw. §§ 4-6 der Nachhaltigkeitsverordnungen), die nach dem 01.01.2008 in Ackerland umgewandelt worden sind. Sofern nach dem 01.01.2008 zulässige Landnutzungsänderungen vorgenommen wurden, wurden die entsprechenden Flächen unter Punkt 1 explizit ausgenommen oder die einhergehenden Emissionen im Rahmen eigener Treibhausgasberechnungen berücksichtigt (Standardwerte können dann nicht verwendet werden).
3.	<input type="checkbox"/>	Die Biomasse stammt von Flächen innerhalb von Schutzgebieten (nur Naturschutzgebiete keine Wasserschutzgebiete) mit erlaubten Bewirtschaftungstätigkeiten. Die Schutzgebotsauflagen werden eingehalten.
4.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Als Empfänger von Direktzahlungen unterliege ich Cross-Compliance. Die Biomasse erfüllt somit Anforderungen an die landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Art. 17 der Richtlinie 2009/28/EG bzw. §§ 7 und 51 der Nachhaltigkeitsverordnungen). Ich habe im vergangenen Kalenderjahr am EU-Direktzahlungsverfahren teilgenommen. Der Beihilfebescheid liegt vor. Ich werde für dieses Kalenderjahr einen Beihilfeantrag stellen.
5.	<input type="checkbox"/> oder <input type="checkbox"/>	Die Dokumentation über den Ort des Anbaus der Biomasse (Nachweis mittels Polygonzug nach § 26 der Nachhaltigkeitsverordnungen oder vergleichbarer Flächennachweise über Feldblöcke, Flurstücke oder Schläge) liegt bei mir vor und ist jederzeit einsehbar. liegt beim Ersterfasser der von mir gelieferten Biomasse vor.
6.	<input type="checkbox"/>	Für die Berechnung der Treibhausgasbilanzierung soll – soweit vorhanden - der Standardwert (Art. 17/19 der Richtlinie 2009/28/EG bzw. § 8 und Anlage 2 der Nachhaltigkeitsverordnungen) oder der behördlich genehmigte Schätzwert oder der NUTS2-Wert verwendet werden.
7.	REDcert² <input type="checkbox"/>	Für den Anbau der nachhaltig produzierten Biomasse können Nachweise entsprechend den REDcert ² Systemanforderungen erbracht werden.

Hinweis: Mit dieser Selbsterklärung nimmt der landwirtschaftliche Erzeuger zur Kenntnis, dass Auditoren der anerkannten Zertifizierungsstellen überprüfen können, ob die relevanten Anforderungen der Richtlinie 2009/28/EG bzw. der Nachhaltigkeitsverordnungen und den Anforderungen nach REDcert² eingehalten werden. Es ist zu beachten, dass die Auditoren der Zertifizierungsstellen zur Beobachtung ihrer Tätigkeit ggf. von BLE-Kontrolleuren begleitet werden.

Ort, Datum

Unterschrift